

SKEP-Mitteilungen = Communications CSSC = Comunicazioni CSCF

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de
mycologie**

Band (Jahr): **78 (2000)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

chanterelles et de pieds de bolets, séjournés trop longtemps dans la poêle. Donc un cas typique de «fausse intoxication fongique», malgré tout, bien sûr, avec de fâcheuses conséquences. J'ai envoyé à la dame une copie du rapport de laboratoire, accompagnée de quelques conseils.

Conclusion. Je n'ai jamais revu ni Madame ni son mari à mon poste de contrôle. Peut-être qu'ils ne mangent plus de champignons récoltés par eux-mêmes, peut-être seulement ceux qu'on leur offre – ou bien encore ne les font-ils plus contrôler.

SKEP-Mitteilungen

Communications CSSC

Comunicazioni CSCF

SKEP-Briefkasten

Unterschiedliche kantonale Pilzschutzbestimmungen

Schon oft wurde die SKEP mit der immer wieder aktuellen Frage konfrontiert: Warum existieren nach wie vor fast in jedem Kanton, zum Teil sogar in einzelnen Bezirken und Gemeinden, unterschiedliche Pilzschutzbestimmungen?

Antwort der SKEP

Warum wurden Pilzschutzbestimmungen in der Schweiz eingeführt?

Bis Anfang der Siebzigerjahre konnte man in allen Kantonen der Schweiz mengenmässig nach Belieben Pilze für Speisezwecke ernten. Erst durch zahlreiche Meldungen – insbesondere aus Pilzsammlerkreisen – über einen vermehrten Rückgang unserer Pilzflora wurde der Pilzschutz so auch für die Kantone zu einem vor allem politischen Thema, denn wissenschaftliche Studien fehlten dazumal. In einigen Kantonen begann man damit, das geerntete Pilzsammelgut zu beschränken. Als einer der ersten Kantone führte Obwalden im Jahre 1972 eine mengenmässige Beschränkung ein. Heute besitzen – zum Leidwesen vieler Pilzsammler – nicht weniger als 18 Kantone unterschiedliche Schontage und Gewichtsbeschränkungen.

Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und der Verordnung über Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 werden insbesondere Naturschutzgebiete sowie deren Pflanzen- und Tierarten, die von nationaler Bedeutung sind, geschützt. Pilze werden in dieser Gesetzgebung jedoch nicht explizit erwähnt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt erachtet es der Bund nicht für notwendig, unsere Pilzflora in einem kantonal übergeordneten Gesetz zu schützen. Da der Bund keine Vorschriften zum Pilzschutz erlassen hat, ist es einzig und allein Sache der Kantone, den Pilzschutz zu vollziehen. Kantone können zusätzlich zur oben erwähnten Gesetzgebung verschärfte Massnahmen erlassen. Auf diese Weise führten seit Anfang der Siebzigerjahre immer mehr Kantone – und zum Teil sogar Gemeinden – unterschiedliche Sammel- und Mengenbeschränkungen ein. Eine Koordination zwischen den Kantonen ist erst dann zu erwarten, wenn ein Vorstoss von Seiten des Bundes kommt.

Die Aufgabe der SKEP in dieser Sache ist es, den Bund im fachlichen Bereich zu beraten.

